Allgemeine Geschäfts-bedingungen

Marcel Cornelius Fotografie | B2B
Stand: 12. November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Marcel Cornelius, handelnd unter Marcel Cornelius Fotografie (nachfolgend „Fotograf“), und seinen Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Bei Vereinen und gemeinnützigen Organisationen ist maßgeblich, ob sie im konkreten Vertragsverhältnis als Unternehmer handeln.
3. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden diese AGB keine Anwendung.
4. Die AGB gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen fotografischen Dienstleistungen. Hierzu zählen insbesondere Business- und Corporate-Fotografie, Mitarbeiter- und Teamfotografie, Bewerbungsfotografie im gewerblichen Auftrag, Unternehmens- und Imagefotografie, Event- und Veranstaltungsfotografie, Reportagen, Produkt- und Werbefotografie sowie individuelle fotografische Auftragsarbeiten.
5. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Fotograf ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.
6. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Angebot oder einer gesonderten Auftragsvereinbarung haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

1. Angebote sind grundsätzlich 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig, sofern keine andere Frist angegeben ist.
2. Ein Vertrag kommt durch ausdrückliche Annahme eines Angebots zustande.
3. Die Annahme kann insbesondere durch digitale Beauftragung über ein Angebots- oder Buchungsportal, digitale oder handschriftliche Unterzeichnung oder eindeutige schriftliche Bestätigung per E-Mail erfolgen.
4. Maßgeblich ist der Zugang der verbindlichen Annahmeerklärung beim Fotografen.
5. Umfang, Leistungsinhalt, Anzahl der Fotografien, Vergütung, Nutzungsrechte, Lieferfristen und sonstige projektspezifische Vereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
6. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer Bestätigung in Textform.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im jeweiligen Angebot vereinbarten Preise.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % der vereinbarten Auftragssumme zu leisten, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.
4. Die verbleibenden 70 % werden nach Abschluss der vereinbarten fotografischen Leistung und Rechnungsstellung fällig.
5. Die Anzahlung wird vollständig auf die Gesamtvergütung angerechnet.
6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Verzugszinsen und der gesetzlichen Verzugspauschale im unternehmerischen Geschäftsverkehr.
7. Der Fotograf kann bei ausstehenden fälligen Zahlungen weitere Leistungen bis zum Ausgleich offener Forderungen zurückstellen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 4 Fahrtkosten und zusätzliche Aufwendungen

1. Fahrtkosten werden individuell im jeweiligen Angebot vereinbart.

2. Zusätzlich können insbesondere Parkgebühren und Maut, Übernachtungs- und sonstige Reisekosten, externe Studio- und Locationmieten sowie sonstige projektbezogene Fremdkosten berechnet werden.
3. Zusätzliche Kosten werden nach Möglichkeit im Angebot ausgewiesen oder vor ihrer Entstehung mit dem Auftraggeber abgestimmt.
4. Im Auftrag veranlasste und nicht kostenfrei stornierbare Fremdkosten können bei Auftragsänderung oder Stornierung nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber schafft rechtzeitig sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Voraussetzungen.
2. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung relevanter Informationen und Unterlagen, die Organisation und Verfügbarkeit der zu fotografierenden Personen, geeignete Räumlichkeiten und Zugänge, ein verantwortlicher Ansprechpartner, erforderliche Aufnahme- und Zutrittsgenehmigungen sowie rechtzeitige Freigaben.
3. Der Auftraggeber organisiert die für seine Zwecke erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen, Einwilligungen und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen.
4. Die eigenen datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Verpflichtungen des Fotografen bleiben unberührt.
5. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung können vereinbarte Liefertermine verschieben.
6. Zusätzlicher Zeitaufwand aufgrund von Verzögerungen oder unzureichender Vorbereitung des Auftraggebers kann nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet werden.

§ 6 Terminverschiebungen

1. Terminverschiebungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.
2. Eine kostenfreie Terminverschiebung ist grundsätzlich möglich, wenn sie mindestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin mitgeteilt wird.
3. Ein Ersatztermin wird nach Verfügbarkeit vereinbart; ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.
4. Bei kurzfristigeren Verschiebungen können bereits entstandene und nicht vermeidbare Kosten sowie zusätzliche Aufwendungen berücksichtigt werden.
5. Vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen während eines Shootings können nach dem vereinbarten Stundensatz zusätzlich berechnet werden.

§ 7 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Sämtliche Fotografien unterliegen dem geltenden Urheberrecht. Urheber bleibt der Fotograf.
2. Der Auftraggeber erhält grundsätzlich ausschließliche Nutzungsrechte an den im jeweiligen Auftrag vereinbarten und vollständig bezahlten Fotografien.
3. Die Nutzungsrechte werden zeitlich und räumlich unbeschränkt eingeräumt.
4. Die Nutzung umfasst insbesondere Unternehmenswebsites und digitale Plattformen, Social Media, Unternehmenskommunikation, Werbung und Marketing, Printmedien und Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen sowie Messe- und Veranstaltungsmedien.
5. Die ausschließlichen Nutzungsrechte beziehen sich auf die vereinbarten Nutzungsarten. Unbekannte Nutzungsarten und deren Vergütung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Der Fotograf darf die Fotografien für Portfolio, Website, Social Media und Eigenwerbung nur nach vorheriger ausdrücklicher Absprache mit dem Auftraggeber verwenden.
7. Die Urheberschaft des Fotografen bleibt bestehen.
8. Eine Weitergabe an externe Dienstleister, insbesondere Werbeagenturen, Druckereien und Marketingdienstleister, ist gestattet, sofern diese ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und zur Erfüllung der vereinbarten geschäftlichen Zwecke tätig werden.
9. Eine eigenständige Nutzung, Weiterveräußerung oder kommerzielle Weiterlizenzierung durch Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Fotografen nicht gestattet.

10. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf andere Unternehmen, verbundene Gesellschaften oder sonstige Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
11. Eine Veröffentlichung durch den Fotografen zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne gesonderte Zustimmung ausgeschlossen.

§ 8 Bearbeitung und Veränderung der Fotografien

1. Die Fotografien werden entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang professionell ausgewählt und bearbeitet.
2. Nachträgliche inhaltliche oder gestalterische Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fotografen.
3. Dies gilt insbesondere für Farbveränderungen und Filter, Veränderungen des Bildlooks, inhaltliche Bildmanipulationen, Retuschen, Veränderungen abgebildeter Personen sowie das Hinzufügen oder Entfernen von Bildbestandteilen und KI-gestützte Bildmanipulationen.
4. Technisch notwendige Anpassungen, insbesondere proportionale Skalierungen, Formatänderungen und mediengerechte Zuschnitte, sind zulässig, sofern der ursprüngliche Bildcharakter nicht wesentlich verändert wird.
5. Die Verwendung darf berechtigte Interessen des Fotografen sowie Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen nicht verletzen.

§ 9 Bildauswahl und Lieferung

1. Die Art der finalen Bildauswahl wird individuell im Angebot vereinbart.
2. Bei vereinbarter Kundenauswahl stellt der Fotograf eine entsprechende Vorauswahl zur Verfügung.
3. Sofern keine Kundenauswahl vereinbart wurde, liegt die finale Bildauswahl beim Fotografen.
4. Die Anzahl der fertig bearbeiteten Fotografien ergibt sich aus dem Angebot. Nicht ausgewählte Aufnahmen sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Lieferung.
5. Die Lieferung erfolgt digital über eine Online-Galerie oder einen Downloadlink, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
6. Die konkrete Lieferfrist ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
7. Der Auftraggeber ist für den rechtzeitigen Download und die eigene Sicherung der gelieferten Dateien verantwortlich.

§ 10 RAW-Dateien und unbearbeitetes Ausgangsmaterial

1. Die Herausgabe unbearbeiteter RAW-Dateien, digitaler Negative und sonstigen Ausgangsmaterials ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Geschuldet ist ausschließlich die Lieferung der im Angebot vereinbarten fertig bearbeiteten Fotografien.
3. Eine Herausgabe von RAW-Dateien oder sonstigem Ausgangsmaterial bedarf einer gesonderten Vereinbarung und kann zusätzlich vergütet werden.
4. Ein Anspruch auf Herausgabe von Zwischenständen, Katalogdateien, Bearbeitungsdateien oder sonstigen Arbeitsmaterialien besteht nicht.

§ 11 Externe Dienstleister und KI-gestützte Verarbeitung

1. Der Fotograf darf zur Erbringung seiner Leistungen externe Softwareanbieter, technische Dienstleister und digitale Verarbeitungssysteme einsetzen.
2. Dazu gehören insbesondere Dienste für professionelle Bildbearbeitung, KI-gestützte Bildoptimierung, automatisierte Bildbearbeitung, Bildverwaltung, Online-Galerien, digitale Speicherung und Bereitstellung.
3. Zu den derzeit eingesetzten beziehungsweise vorgesehenen Dienstleistern zählen insbesondere Adobe, Neurapix, Picdrop und Topaz AI / Topaz Photo AI.
4. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vergleichbare Dienste anderer Anbieter können eingesetzt werden, sofern dies zur Auftragsdurchführung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.
5. Im erforderlichen Umfang können Bilddateien und gegebenenfalls darin enthaltene personenbezogene Daten an diese Dienstleister übermittelt und dort verarbeitet werden.
6. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der jeweiligen Vertrags- und Datenschutzbedingungen der Anbieter.

7. Soweit ein Dienstleister als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig wird, werden die erforderlichen Vereinbarungen getroffen.
8. Bei Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer werden die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO beachtet.
9. Der Einsatz externer Dienstleister begründet keinen Anspruch auf Herausgabe von Zwischenständen, Bearbeitungsdateien oder RAW-Dateien.
10. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung und gegebenenfalls gesonderten Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung.

§ 12 Änderungswünsche und Nachbearbeitung

1. Die im Angebot vereinbarte Bildbearbeitung ist Bestandteil der Vergütung.
2. Nachträgliche Änderungswünsche, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert berechnet.
3. Die Abrechnung erfolgt nach dem vereinbarten Stundensatz oder auf Grundlage eines gesonderten Angebots.
4. Nachweisbare Fehler in der eigenen Bildbearbeitung des Fotografen werden kostenfrei korrigiert.
5. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 13 Prüfung und Beanstandungen

1. Der Auftraggeber soll die gelieferten Fotografien zeitnah prüfen.
2. Beanstandungen sollen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung der finalen Bilddateien in Textform mitgeteilt werden.
3. Die Beanstandung soll möglichst konkret beschrieben werden und die betroffenen Fotografien sowie die Art des Mangels benennen.
4. Objektiv feststellbare technische oder handwerkliche Mängel sind von rein subjektiven Geschmacksabweichungen zu unterscheiden.
5. Eine Abweichung vom persönlichen Geschmack begründet nicht automatisch einen Mangel, sofern die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde.
6. Gesetzliche Mängelrechte und gegebenenfalls anwendbare kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
7. Eine verspätete Mitteilung führt nicht automatisch zum Ausschluss gesetzlicher Mängelrechte.

§ 14 Aufbewahrung und Archivierung

1. Fertig bearbeitete Fotografien werden für sechs Monate nach Auslieferung aufbewahrt.
2. RAW-Dateien und unbearbeitetes Ausgangsmaterial werden grundsätzlich für drei Monate nach Abschluss des Auftrags aufbewahrt.
3. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen dürfen die Dateien gelöscht werden, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstigen rechtlichen Gründe entgegenstehen.
4. Eine dauerhafte Archivierung oder langfristige Verfügbarkeit ist nicht geschuldet.
5. Der Auftraggeber sichert die ausgelieferten Fotografien eigenständig und rechtzeitig.
6. Eine erneute Bereitstellung nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist kann nicht garantiert werden.

§ 15 Stornierung durch den Auftraggeber

1. Eine Stornierung eines verbindlich erteilten Auftrags ist unverzüglich in Textform mitzuteilen.
2. Bei einer vom Auftraggeber veranlassten Stornierung sollen folgende pauschalierte Entschädigungen auf Grundlage des vereinbarten Netto-Auftragshonorars gelten: mehr als 30 Kalendertage vor dem Termin 20 %; 15 bis 30 Kalendertage vorher 40 %; 8 bis 14 Kalendertage vorher 60 %; sieben Kalendertage oder weniger vorher 80 %.
3. Die geleistete Anzahlung wird auf eine berechtigte Stornierungsforderung angerechnet.
4. Bei der Pauschalierung sind ersparte Aufwendungen und anderweitige Erwerbsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
5. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Dem Fotografen bleibt der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten.
7. Nachweislich entstandene, nicht vermeidbare und nicht bereits in der Pauschale enthaltene Fremdkosten können zusätzlich berücksichtigt werden.

8. Zwingende gesetzliche Kündigungs- und Vergütungsregelungen, insbesondere § 648 BGB, bleiben unberührt.

§ 16 Verhinderung des Fotografen

1. Ist der Fotograf aufgrund von Krankheit, Unfall oder sonstigen Umständen an der Durchführung gehindert, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.
2. Der Fotograf bemüht sich zunächst um eine einvernehmliche Verschiebung.
3. Ein geeigneter Ersatzfotograf kann vorgeschlagen werden. Sein Einsatz bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
4. Ist eine Durchführung weder durch den Fotografen noch durch Ersatztermin oder Ersatzfotografen möglich, können die Parteien den betroffenen Auftrag beenden.
5. Bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.
6. Weitergehende Haftungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen AGB.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt sind außergewöhnliche, unvorhersehbare und von den Vertragsparteien nicht beherrschbare Ereignisse, die die Durchführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
2. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Unwetter, behördliche Verbote, Kriegshandlungen und vergleichbare Ereignisse zählen.
3. Die betroffene Vertragspartei informiert die andere unverzüglich über das Ereignis und seine voraussichtlichen Auswirkungen.
4. Die Vertragsparteien bemühen sich zunächst um eine einvernehmliche Verschiebung.
5. Ist die Durchführung dauerhaft unmöglich, kann der betroffene Auftrag beendet werden.
6. Bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet. Nicht vermeidbare Fremdkosten werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 18 Haftung

1. Der Fotograf haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Fotograf bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit außerhalb wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Die Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistig verschwiegene Mängel oder sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände.
5. Während der Bearbeitung trifft der Fotograf angemessene Maßnahmen zur Datensicherung.
6. Eine dauerhafte Datensicherung oder Archivierung nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen ist nicht geschuldet.
7. Die Haftung bei Datenverlust richtet sich nach den vorstehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsgrundsätzen.

§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Beide Vertragsparteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO.
2. Der Auftraggeber ist für die rechtmäßige Organisation und Durchführung der Veröffentlichung der Fotografien durch ihn verantwortlich.
3. Er stellt insbesondere die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen, Einwilligungen und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für die von ihm beabsichtigte Veröffentlichung sicher.
4. Der Fotograf erfüllt seine eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung und Abwicklung des Auftrags.
5. Die konkrete datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den tatsächlichen Umständen der jeweiligen Verarbeitung.

6. Soweit eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vorliegt, wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
7. Die Rechte abgebildeter Personen bleiben unberührt.
8. Eine Verwendung der Fotografien durch den Fotografen zu eigenen Werbe- oder Referenzzwecken ist nur nach gesonderter vorheriger Absprache zulässig.

§ 20 Technische und organisatorische Sorgfalt

1. Der Fotograf setzt zur Durchführung seiner Leistungen geeignete technische Mittel und Verfahren ein.
2. Eine vollständige technische Fehlerfreiheit sämtlicher eingesetzter Hard- und Software kann nicht garantiert werden.
3. Technische Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Fotografen werden im Rahmen der gesetzlichen Haftungsregelungen berücksichtigt.
4. Der Fotograf bemüht sich um eine zeitnahe Behebung auftretender technischer Probleme und informiert den Auftraggeber, soweit diese Auswirkungen auf den Auftrag haben.

§ 21 Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
3. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 22 Gerichtsstand

1. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird Gießen als Gerichtsstand vereinbart.
2. Dies gilt insbesondere gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB.
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.